

**Stadt Ahrensburg**  
**Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 95**  
**„Manhagener Allee 54, 56“**

**Gutachterliche Stellungnahme des Vorha-**  
**bens im Hinblick auf den Artenschutz gemäß**  
**§ 44 (1) BNatSchG**

28. April 2014

## Vorbemerkung

**Auftraggeber: Bielfeldt + Berg Landschaftsplanung, Virchowstraße 16,  
22767 Hamburg**

Auftragnehmer: leguan gmbh

Projektleitung & Bearbeitung: Dipl. Geogr. Marcus Allendorf  
Ortsbegehung & Fotos: Dipl. Biol. Haiko Petersen

Diese Gutachterliche Stellungnahme wurde unter Verwendung folgender Software erstellt:

MS Windows 7 Prof. - Betriebssystem

MS Word 2010 - Textbearbeitung

MS Excel 2010 - Tabellenkalkulation

Quantum GIS 2.2

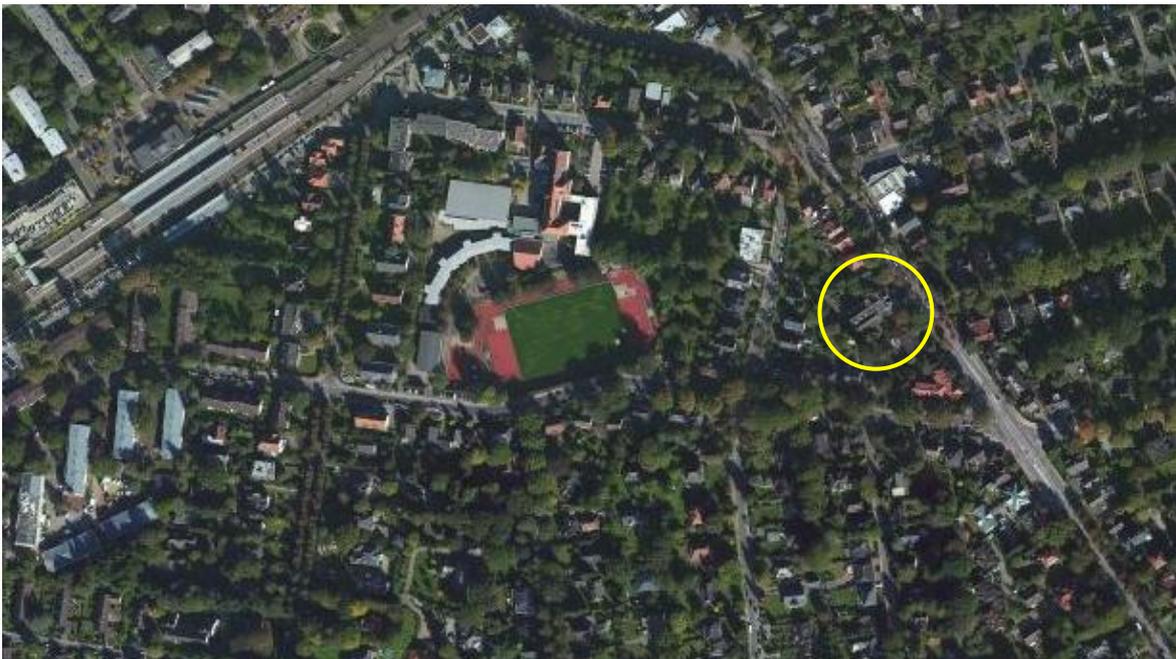
Qualitätskontrolle: Dipl.-Biol. Rolf Peschel

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>4</b>
3.1	Fledermäuse .....	4
3.1.1	Fledermäuse der Gebäude.....	4
3.1.2	Baumhöhlenbewohnende Fledermäuse.....	4
3.2	Brutvögel.....	5
3.2.1	Brutvögel der Gebäude .....	5
3.2.2	Brutvögel des Gehölzbestands.....	5
<b>4</b>	<b>Kommentierte Ergebnisse</b> .....	<b>6</b>
4.1	Fledermäuse .....	6
4.1.1	Fledermäuse der Gebäude.....	6
4.1.2	Baumhöhlenbewohnende Fledermäuse.....	7
4.2	Brutvögel.....	8
4.2.1	Brutvögel der Gebäude .....	8
4.2.2	Brutvögel des Gehölzbestands.....	9
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>12</b>
7.1	Fotoanhang .....	12
7.2	Abbildungen .....	17

## 1 Einleitung

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 95 „Manhagener Allee 54, 56“ in Ahrensburg (s. Abbildung 1-1) sollen innerhalb dessen Geltungsbereiches die dortigen Gebäude abgerissen werden. Zudem sind umfangreiche Fällungen des Gehölzbestands vorgesehen.



**Abbildung 1-1: Lage des Vorhabensgebietes (© bing maps 2014)**

Artenschutzrechtliche Konflikte im Kontext des § 44 (1) BNatSchG sind durch die Realisierung des Vorhabens im Vorwege nicht pauschal auszuschließen. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist daher festzustellen, ob Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) potenziell von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein könnten (LBV-SH 2013).

Vor diesem Hintergrund wurde die leguan gmbh im April 2014 beauftragt, die betreffenden Gebäude und den assoziierten Gehölzbestand im Rahmen einer Geländebegehung zu überprüfen.

Anhand der Ergebnisse ist eine artenschutzfachliche Bewertung für das geplante Vorhaben durchzuführen, welche die Belange des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der relevanten europäischen Richtlinien (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) nach der aktuellen Rechtslage berücksichtigt. Es ist zu klären, inwieweit das geplante Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen relevanter Arten(-gruppen) und damit zu Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG führen kann. Ist das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 (1) BNatSchG (unter Beachtung von Vermeidungs- bzw. ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, findet eine Prüfung statt, ob die artenschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

Im Fokus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Befassung stehen Fledermäuse und ausgewählte Vogelarten der VS-RL, Art. 1. Ein Vorkommen anderer streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL konnte bereits im Vorfeld sicher ausgeschlossen werden.

Das Gelände wurde am 07.04.2014 durch einen Mitarbeiter der leguan gmbh hinsichtlich der Vorkommen von Fledermäusen und Vogelarten der Gebäude und angrenzenden Gehölzbestände überprüft.

## 2 Untersuchungsgebiet

Die Stadt Ahrensburg liegt innerhalb des Kreises Stormarn in Schleswig-Holstein. Das Untersuchungsgebiet wird der atlantischen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins zugeordnet und liegt im Naturraum Östliches Hügelland.

Der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 95 „Manhagener Allee 54, 56“ befindet sich in der Manhagener Allee zwischen Waldstraße und der Straße Bargenkoppelredder (s. Abbildung 2-1).

Aufgrund der Aufgabe der Krankenhausnutzung sowie der Rettungswache vor wenigen Jahren sind alle bestehenden Gebäude des Plangeltungsbereichs ungenutzt und leer stehend (s. Abbildung 7-1).



## **3 Methodik**

### **3.1 Fledermäuse**

Die abzureißenden Gebäude wurden von außen und innen intensiv inspiziert. Bei der Begehung am 07.04.2014 wurde dezidiert auf etwaige Hinweise, die auf eine Nutzung von Fledermäusen hinweisen könnten, wie z. B. Spalten im Mauerwerk und Verblendungen am Gebäude oder potenzielle Einflugmöglichkeiten geachtet. Zudem wurde der Baumbestand inspiziert und ergänzend seine Quartiereignung für Fledermäuse anhand des vorliegenden Baumbestandsplans (s. Abbildung 7-10) geprüft.

Alle europäischen Fledermäuse benötigen Quartiere, die ihnen Schutz vor Witterungseinflüssen und Feinden bieten. Nach Beendigung des Winterschlafes in den Winterquartieren wandern die Fledermäuse in ihre Sommerquartiere. Dabei suchen die Männchen meist Tagesquartiere auf, die als Ausgangspunkt für die Jagd dienen. Die Weibchen finden sich zu Wochenstuben zusammen, in denen die Jungtiere geboren und gemeinsam aufgezogen werden (DIETZ et al. 2007).

#### **3.1.1 Fledermäuse der Gebäude**

Unter Berücksichtigung aller potenziell in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten ergibt sich - ohne vorherige Untersuchung - kein Zeitfenster, in dem ein Vorkommen von Fledermäusen in einem abzureißenden Gebäude pauschal ausgeschlossen werden könnte (LBV-SH 2011).

#### **3.1.2 Baumhöhlenbewohnende Fledermäuse**

Eine Eignung der zum Teil älteren Bäume für eine Nutzung als Winterquartier oder Wochenstube ist infolge des Stammdurchmessers grundsätzlich möglich. Die einzige Fledermausart, die in Schleswig-Holstein regelmäßig mit größeren Beständen in Gehölzen überwintert, ist der Große Abendsegler (LBV-SH 2011).

## **3.2 Brutvögel**

### **3.2.1 Brutvögel der Gebäude**

Die Gebäude wurden von außen und innen in Augenschein genommen. Bestimmte Brutvögel wie Dohlen, Schwalben, Eulen oder Greifvögel nutzen Gebäude als Lebens- bzw. Niststätten (BERNDT et al. 2003). Hinweise auf Schwalben stellen ihre jeweiligen Niststätten dar. Vorkommen von Eulen (z. B. Schleiereule) oder Greifvögeln (z. B. Turmfalke) können infolge des Gebäudehabitus‘ sicher ausgeschlossen werden.

Es ist zu prüfen, ob und inwieweit die Gebäude als Lebensstätte von gebäudebrütenden Vogelarten genutzt wird. Darüber hinaus nutzen auch andere Vogelarten fakultativ bestimmte Gebäudestrukturen für die Anlage des Nistplatzes. Hierbei sind z. B. Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper, Stare, die Sperlingsarten, gelegentlich auch Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel und Meisenarten zu nennen.

### **3.2.2 Brutvögel des Gehölzbestands**

Der auf dem Grundstück befindliche, zum Teil ältere Baumbestand wurde im Rahmen der durchgeführten Ortsbegehung überschlägig auf das Vorkommen von Brutvogelarten und Hinweisen auf entsprechende Vorkommen inspiziert.

Potenzielle Vertreter dieser Gilde sind z. B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Fitis, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

## **4 Kommentierte Ergebnisse**

### **4.1 Fledermäuse**

#### **4.1.1 Fledermäuse der Gebäude**

Trotz intensiver Suche nach Fledermäusen und deren Spuren konnten weder Tiere noch Hinweise auf etwaige Vorkommen innerhalb der Gebäude erbracht werden. Neben Kotspuren wurde auf Insektenreste geachtet, die ein Indiz für anwesende Fledermäuse darstellen. Auf Grund der jeweils überwiegend intakten Gebäudestruktur war die Vorkommenswahrscheinlichkeit für Quartiere im Inneren der betreffenden Gebäude bereits von vornherein eingeschränkt (s. Abbildung 7-1, Abbildung 7-2).

In Zeiten, in denen Fledermäuse nicht ausweichen können, da sie ihre Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung 01.05. - 31.07.) oder da sie sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe 01.12. bis 28.02.), sind Bau-, Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an Quartieren unzulässig (nach LBV-SH 2011).

Grundsätzlich sind für die abzureißenden Gebäude Bauzeitenregelungen vorzusehen, die sich an den ökologischen Ansprüchen der potenziell vorkommenden Arten orientieren.

Eine Nutzung als Winterquartier und Wochenstube kann als Ergebnis der durchgeführten Untersuchung derzeit ausgeschlossen werden (s. o.). Die Gebäude befinden sich jeweils in einem vergleichsweise guten Zustand (s. Abbildung 7-5).

Bei einem Abriss in den Wintermonaten 2014 / 2015 ist der abzureißende Gebäudebestand vor Beginn der Abrissarbeiten - spätestens November 2014 - vor dem Kernzeitraum der Winterruhe (s. o.) im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zu kontrollieren<sup>1</sup>. Bei ausbleibendem Nachweis ist ein zeitnaher Abriss möglich. Sind Fledermäuse nachweisbar, ist die Durchführung von entsprechenden Vergrämungs- oder ggf. Umsiedlungsmaßnahmen möglich, da zu dieser Zeit eventuell festgestellte Individuen noch mobil sind und der Kernzeitraum der

---

<sup>1</sup> Dies wurde am 07.04.2014 vor Ort vereinbart und ist entsprechend durch den Träger des Vorhabens rechtzeitig anzuzeigen.

Winterruhe noch nicht begonnen hat. Nach dem sichergestellt ist, dass innerhalb der Gebäude keine Fledermäuse vorkommen, kann der Abriss erfolgen.

Sollte ein Abriss erst im Frühjahr 2015 möglich sein, so ist der Gebäudebestand unmittelbar vor dem Abriss auf Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen. Bei ausbleibendem Nachweis ist ein sofortiger Abriss möglich. Sollten Individuen nachgewiesen werden, so dürfen bis Ende Februar 2015 (Ende Kernzeit der Winterruhe) keine Abrissarbeiten erfolgen. Da ab Mai 2015 eine Nutzung der Gebäude als Wochenstube nicht auszuschließen ist, sollten die Abrissarbeiten ab März (nach der Winterruhe) bis spätestens Ende April (vor der Wochenstubennutzung) beginnen.

Darüber hinaus besteht grundsätzlich ein gewisses Restrisiko durch die Nutzung oftmals täglich wechselnder sog. Tagesverstecke von Fledermäusen im Bereich der abzureißenden Gebäude. Sollten bei den Abrissarbeiten ruhende Fledermäuse entdeckt werden, so ist umgehend ein Fledermausspezialist<sup>2</sup> zu informieren. Unter Beachtung der skizzierten bauzeitlichen Regelungen und der ÖBB ist der Eintritt von Zugriffsverboten für gebäudebewohnende Fledermausarten auszuschließen.

#### **4.1.2 Baumhöhlenbewohnende Fledermäuse**

Da eine Tötung bzw. Verletzung von Fledermäusen durch eine potenziell mögliche Nutzung des Gehölzbestands als Quartier (Winterquartier, Wochenstube, Tagesversteck) nicht mit der erforderlichen Prognosesicherheit pauschal auszuschließen ist, liegt zunächst das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG vor.

Der zu fällende Baumbestand (s. Abbildung 7-10) weist zum Teil eine Eignung als Winterquartier auf. Eine solche Eignung ist grundsätzlich für Bäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 50 cm zu unterstellen (LBV-SH 2011). Innerhalb des Vorhabensbereichs weisen 4 Bäume einen entsprechenden Stammdurchmesser auf (Nr. 2, 3, 21, 22, vgl. Abbildung 7-10). Aus diesem Grund wurden diese Bäume während der Ortsbegehung dezidiert hinsichtlich etwaiger Höhlun-

gen oder Spalten untersucht. Derartige Strukturen wurden nicht festgestellt, so dass eine Nutzung als Wochenstube und Winterquartier dieser Bäume ausgeschlossen werden kann.

Um eine Kompatibilität mit den für Vögeln anzuberaumenden Maßnahmen zu gewährleisten, dürfen die betreffenden Bäume (Nr. 2, 3, 21, 22, vgl. Abbildung 7-10) erst nach Abschluss der Brutperiode und unter Beachtung der gesetzlichen Regelung des § 27 a LNatSchG, nach der Gehölzentfernungen in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September verboten sind, gefällt werden.

## **4.2 Brutvögel**

### **4.2.1 Brutvögel der Gebäude**

Innerhalb der untersuchten Gebäude wurden keine Vogelnester nachgewiesen. Entsprechend geeignete Einflugmöglichkeiten wurden nicht festgestellt. Niststätten von Mehl- oder Rauchschnalbe wurden nicht registriert. Allerdings ist eine Nutzung des Efeus (s. Abbildung 7-5) als Niststätte nicht auszuschließen. Zudem wurde im Bereich der Fassade eine brütende Straßentaube (*Columba livia forma domestica*) festgestellt (s. Abbildung 7-4).

Um eine Tötung von Individuen oder Zerstörung von Gelegen zu vermeiden und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG auszulösen, müssen die baulichen Tätigkeiten an den Gebäuden außerhalb der Brutzeit erfolgen. Dies ist sichergestellt, da die Abrissarbeiten erst ab Herbst 2014 beginnen sollen. Damit wird gleichermaßen auch der Eintritt des Zugriffsverbotes i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG verhindert. Nach Abschluss der Baumaßnahme stehen ggf. an den Gebäuden wieder Nistmöglichkeiten für die potenziellen Vogelarten zur Verfügung. Da es sich bei den betroffenen Vogelarten um ungefährdete Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand handelt, ist dieser zeitliche Verzug tolerabel. Ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht erkennbar.

---

<sup>2</sup> Durch die leguan gmbh wird vorgeschlagen Dipl.-Biol. Haiko Petersen einzubinden (0179-2969817)

#### **4.2.2 Brutvögel des Gehölzbestands**

Arten, die der ökologischen Gilde der Gehölze zugeordnet werden, benötigen als essenzielle Habitatrequisiten Gehölze unterschiedlicher Struktur und Physiognomie.

Die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vertreter dieser Gilde sind Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Fitis, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp. Sie sind landesweit ungefährdet und weisen in Schleswig-Holstein stabile Bestände auf.

Zur Vermeidung des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG muss die Rodung der Gehölze vor Beginn bzw. nach Abschluss der Brutzeit erfolgen. Dies steht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben des § 27 a LNatSchG, nach dem Gehölzentfernungen in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September in Schleswig-Holstein verboten sind. Unter Beachtung dieser bauzeitlichen Regelung entfallen Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG.

Durch die Rodung der für die Arten dieser Gilde relevanten Gehölze kommt es zu einem dauerhaften Verlust der Lebensstätten i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, der durch die Schaffung von Ersatzhabitaten im Rahmen der Eingriffsregelung zu kompensieren ist. Da es sich bei den betroffenen Vogelarten um ungefährdete Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand handelt, ist ein zeitlicher Verzug der zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen, deren genauer Umfang noch festzulegen ist, tolerabel. Somit kommt es in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG nicht zum Eintritt des Zugriffsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassend kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG für die vorliegend relevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

## 5 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit dem Abrissvorhaben in Ahrensburg konnten im Vorfeld artenschutzfachliche Konflikte nach § 44 (1) BNatSchG für Fledermäuse und ausgewählte Vogelarten der Gebäude und Gehölze nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde die leguan gmbh im April 2014 beauftragt, entsprechende Untersuchungen durchzuführen.

Die Gebäude und der angrenzende Gehölzbestand wurden zu diesem Zweck am 07.04. 2014 durch einen Mitarbeiter der leguan gmbh untersucht.

Es wurden weder Vorkommen von Fledermäusen festgestellt, noch ergaben sich Hinweise auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse. Aus jetziger Erkenntnis stehen dem Abrissvorhaben keine Hindernisse entgegen. Um den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu genügen, ist unmittelbar vor dem betreffenden Abrisstermin (Winter 2014 / 2015 o. Frühjahr 2015) eine Begehung des Gebäudebestandes erforderlich. Ist durch die Begehung gewährleistet, dass die Gebäude frei von Fledermäusen sind, können die Abrissarbeiten beginnen. Für den Fall, dass Fledermäuse festgestellt werden, wurden Maßnahmen aufgezeigt (s. Kap. 4.1.1), durch deren Einhaltung, artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 (1) BNatSchG vermeidbar sind.

Auch artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 (1) BNatSchG für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten konnten durch eine entsprechende bauzeitliche Regelung ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Gebäudes wurden keine Hinweise auf Brutvogelvorkommen erbacht. Im Bereich der Fassade wurde die Brut einer Straßentaube dokumentiert. Bruten innerhalb des üppigen Efeubestandes sind nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wurde eine entsprechende bauzeitliche Regelung vorgeschlagen. Dies gilt auch für den angrenzenden Gehölzbestand. Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 (1) BNatSchG sind unter Beachtung dieser auszuschließen.

## 6 Literatur

BERNDT, R. K., KOOP, B & STRUWE-JUHL, B., 2003: Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5: Brutvogelatlas. Wachholtz-Verlag, Neumünster. S. 464.

DIETZ, C., von HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas.- Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos, Stuttgart, 399 S..

LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV SH) (Hrsg.), 2011: Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.- Kiel. 63 S..

LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen, in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Entwurf November 2013, Kiel.

STADT AHRENBURG, 2013: Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 95, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über den Bebauungsplan Nr. :95, (Stand 17.10.2013, letzter Aufruf am 08.04.2014 unter: <http://www.ahrensburg.de/index.phtml?La=1&sNavID=1483.32&mNavID=66.76&ffmod=pres&object=pres|1483.1424.1&FID=1483.1424.1>)

## 7 Anhang

### 7.1 Fotoanhang

Die nachstehenden Fotos vermitteln einen Eindruck der Situation vor Ort.

Fotos: H. Petersen (Aufnahmedatum 07.04.2014)



**Abbildung 7-1: Außenansicht Gebäude**



**Abbildung 7-2: Außenansicht Gebäude (rückwärtiger Bereich)**



**Abbildung 7-3: Außenansicht Dachbereich**



**Abbildung 7-4: Außenansicht Dachbereich mit Straßentaube**



**Abbildung 7-5: Außenansicht mit Efeubestand**



**Abbildung 7-6: Dachbodenansicht (1)**



**Abbildung 7-7: Dachbodenansicht (2)**



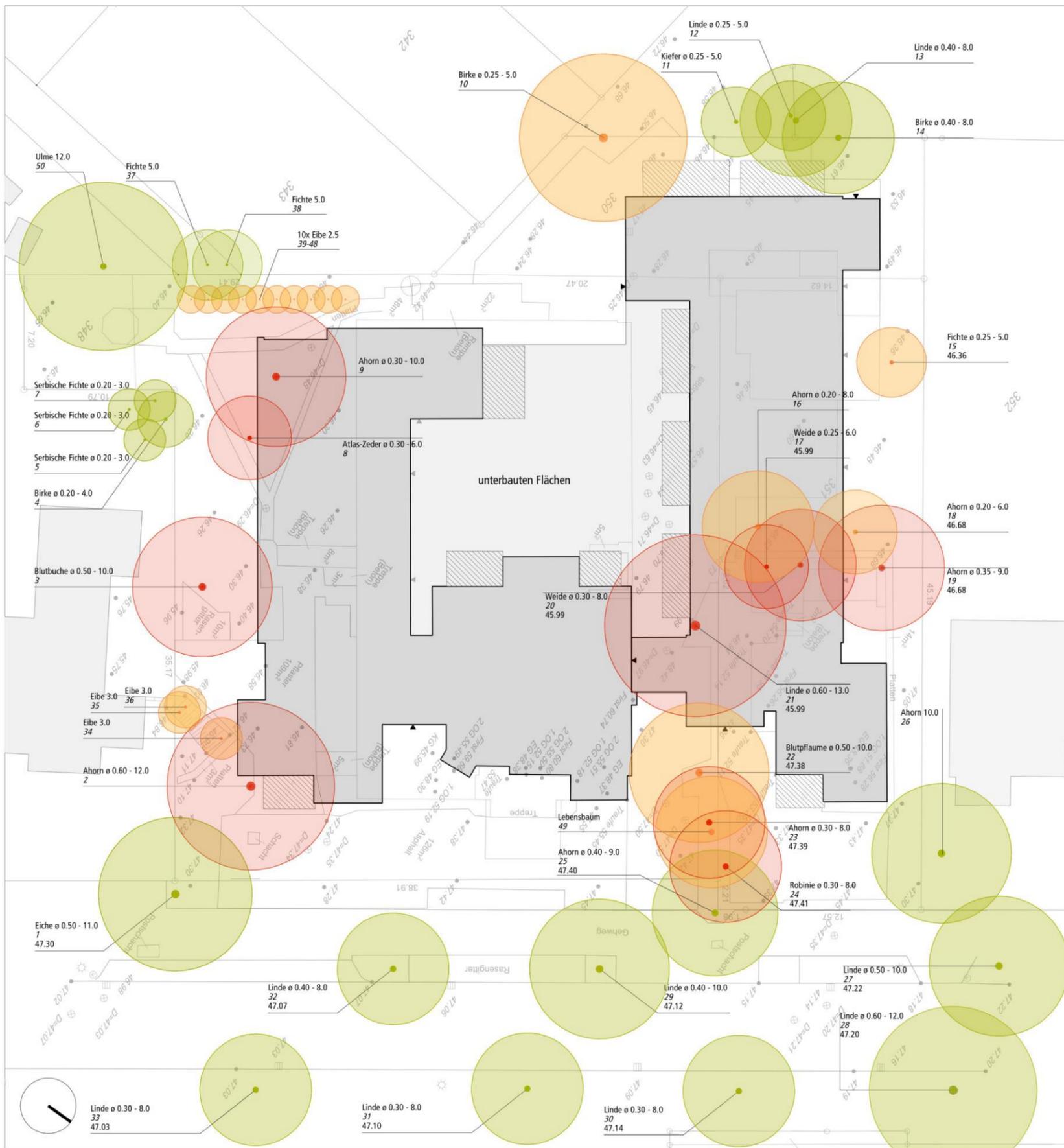
**Abbildung 7-8: Dachbodenansicht (3)**



Abbildung 7-9: Dachbodenansicht (4)

## 7.2 Abbildungen

**Abbildung 7-10: Baumfällplan und Liste Bestandsbäume (LANDSCHAFTSARCHI-  
TEKTUR + HOLZAPFEL-HERZIGER 2014)**



### Legende

- Bestandshöhen
  - Bestandsbaum wird erhalten
  - Baumfällung schützenswert gem. Baumschutzsatzung
  - Baumfällung nicht schützenswert gem. Baumschutzsatzung
- Ahorn ø 0.40 - 9.0  
25  
47.40
- Baumart Stamm - Krone (m)  
Baum Nr.  
Höhe ü. NN (m)
- Geplantes Gebäude
  - Terrassen
  - unterbauten Flächen

Änderungsinhalt	Name	Datum	Index

### Grundlagen

Darstellung Vermesserplan. Erhalten von Karsten Sprick. Eingang als dwg am 13.12.2013

### Auftraggeber

S-Immobilien-Gesellschaft Holstein mbH & Co. KG  
Hagenstraße 19  
23843 Oldesloe

### Landschaftsarchitektur +

Felix Holzapfel-Herziger  
freier Landschaftsarchitekt bdl

Schanzenstraße 117  
D- 20357 Hamburg  
Tel.: 040 - 42 900 580, Fax: 040 - 42 900 588  
info@l-plus.de  
www.l-plus.de

### Projekt

Fasanenhof Ahrensburg  
Manhagener Allee 54, 56  
22926 Ahrensburg

### Projekt

Fasanenhof Ahrensburg

### Planinhalt

Baumfällplan | Entwurfsplanung

gezeichnet	bearbeitet	geprüft
sp, lp	-	-
Plangröße	Status	Maßstab
594 x 420 mm	-	1:200
Plannummer (intern)	Index	Datum
1334_ARB_L05_3	-	03.02.2014

VORABZUG

## Liste Bestandsbäume

Wohnbebauung Fasanenhof, Manhagener Allee 54 + 56, 22926 Ahrensburg

Aufmaß gem. Vermessungsbüro Karsten Sprick. Stand .dwg vom 03.07.2013.

Baumnummern /-informationen sind im Lageplan gekennzeichnet.

Baumerhalt, nicht auf dem Grundstück	21
Baumfällung geschützt gem. Baumschutzsatzung	10
Baumfällung nicht geschützt gem. Baumschutzsatzung	19

Baum Nr.	Baum Deutscher Name	Botanische Bezeichnung	Stamm (Ø in Meter)		Kronen (Ø in Meter)	schützenswert	nicht schützenswert	Bemerkung	Höhe ü. NN (in Meter)	Flurstück Nr.
			St.<0.25m	St.>0.25m						
1	Eiche	Quercus robur		0,5	11	x			47,3	
2	Ahorn	Acer pseudoplatanus		0,6	12	x				349
3	Blutbuche	Fagus sylvatica purpurea		0,5	10	x				349
4	Birke	Betula pendula	0,2		4		x			347
5	Serbische Fichte	Picea omorika	0,2		3		x			347
6	Serbische Fichte	Picea omorika	0,2		3		x			347
7	Serbische Fichte	Picea omorika	0,2		3		x			347
8	Atlas-Zeder	Cedrus atlantica		0,3	6	x				349
9	Ahorn	Acer pseudoplatanus		0,3	10	x				349
10	Birke	Betula pendula		0,4	10		x			350
11	Kiefer	Pinus sylvestris		0,25	5	x				359
12	Linde	Tilia cordata		0,25	5	x				359
13	Linde	Tilia cordata		0,4	8	x				358
14	Birke	Betula pendula		0,4	8		x			350
15	Fichte	Picea abies		0,25	5		x		46,36	351
16	Ahorn	Acer pseudoplatanus	0,2		8		x			351
17	Weide	Salix		0,3	6	x			45,99	351
18	Ahorn	Acer pseudoplatanus	0,2		6		x		46,68	351
19	Ahorn	Acer pseudoplatanus		0,4	9	x			46,68	351
20	Weide	Salix		0,3	8	x			45,99	351

Stand: 03.02.2014

Baum Nr.	Baum Deutscher Name	Botanische Bezeichnung	Stamm (ø in Meter)		Kronen (ø in Meter)	schützenswert	nicht schützenswert	Bemerkung	Höhe ü. NN (in Meter)	Flurstück Nr.
			St.<0.25m	St.>0.25m						
21	Linde	Tilia cordata		0,6	13	x			45,99	349
22	Blutpflaume	Prunus cerasifer Nigra		0,5	10		x	Stammschad	47,38	349
23	Ahorn	Acer pseudoplatanus		0,3	8	x			47,39	349
24	Robinie	Robinia pseudoacacia		0,3	8	x			47,41	351
25	Ahorn	Acer pseudoplatanus		0,4	9	x			47,4	
26	Ahorn	Acer pseudoplatanus			10	x				352
27	Linde	Tilia cordata		0,5	10	x			47,22	
28	Linde	Tilia cordata		0,6	12	x			47,14	
29	Linde	Tilia cordata		0,4	10	x			47,12	
30	Linde	Tilia cordata		0,3	8	x			47,14	
31	Linde	Tilia cordata		0,3	8	x			47,1	
32	Linde	Tilia cordata		0,4	8	x			47,07	
33	Linde	Tilia cordata		0,3	8	x			47,03	
34	Eibe	Taxus baccata	keine Angabe				x		keine Angabe	349
35	Eibe	Taxus baccata	"				x		"	349
36	Eibe	Taxus baccata	"				x		"	349
37	Fichte	Picea abies	"				x		"	344
38	Fichte	Picea abies	"				x		"	344
39	Eibe	Taxus baccata	"				x		"	349
40	Eibe	Taxus baccata	"				x		"	349
41	Eibe	Taxus baccata	"				x		"	349
42	Eibe	Taxus baccata	"				x		"	349
43	Eibe	Taxus baccata	"				x		"	349
44	Eibe	Taxus baccata	"				x		"	349
45	Eibe	Taxus baccata	"				x		"	349
46	Eibe	Taxus baccata	"				x		"	349
47	Eibe	Taxus baccata	"				x		"	349
48	Eibe	Taxus baccata	"				x		"	349
49	Lebensbaum	Thuja occidentalis	"				x	tot	"	349
50	Ulme	Ulmus glabra	"			x		zweistämmig	"	345